

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 6

Artikel: Zur Reorganisation des Instruktionskorps

Autor: R.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 8. Februar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur Reorganisation des Instruktionskorps. — Das österreich-ungarische Kriegsbudget pro 1908. — Der französische Vorstoss auf Sattat. — Eidgenossenschaft: Mutationen. Beförderungen. Die hauptsächlichsten Anschaffungen der eidgenössischen Militärbibliothek. Dezember 1907/Januar 1908. — Ausland: Vereinigte Staaten von Amerika: Lenkbares Luftschiff.

Zur Reorganisation des Instruktionskorps.

Im Lauf dieses Jahres wird die Bundesversammlung Beschluss zu fassen haben über die künftige Organisation des Instruktionskorps. Die jüngst vergangene Budgetdebatte liess bereits erkennen, dass in beiden Räten eine Vermehrung des Instruktionspersonals kaum beschlossen werden wird. Mit dieser Tatsache wird man rechnen müssen, auch wenn man der Ansicht lebt, dass der innere Wert der Armee wesentlich gewinnen würde, durch vermehrte Besetzung der Führerstellen mit Berufsoffizieren. Darüber aber wird wohl Einigkeit herrschen, dass eine Hebung des Instruktionskorps angestrebt werden muss, denn das ist von fundamentaler Bedeutung für unser Wehrwesen.

Diesem Zwecke dient in erster Linie die Vorschrift, dass in Zukunft die Instruktoren gleich den übrigen Offizieren im Heere eingeteilt und befördert werden müssen. Soll diese Gesetzesbestimmung aber wirklich von nachhaltigem Nutzen sein, dann muss man freilich mit der bisherigen Gewohnheit brechen, die Kommandostellen der Landwehr vornehmlich den Berufsoffizieren zu reservieren. Diese Art der „Kaltstellung“ dürfte vielleicht dem Buchstaben, niemals aber dem Sinn und Geist des neuen Gesetzes entsprechen. Nur wenn der Mentor durch den gleichberechtigten Kameraden ersetzt wird, kann dieser durch sein Beispiel wirken und nur durch mannigfache eigne Führertätigkeit gewinnt der Lehrer in theoretischen Kursen an praktischem Geschick. Wie hierüber in massgebenden Kreisen gedacht wird, das kann schon die nächste Zukunft lehren.

Von ebenso hoher Bedeutung für die Hebung des Instruktionskorps wird die militärwissenschaftliche Ausbildung der angehenden Instruktoren am eidgen. Polytechnikum sein, wie dies von Art. 113 der neuen Militärorganisation verlangt wird. Dieses Postulat ist in der „Allg. Militärzeitung“ schon lange und öfters aufgestellt worden. Seine endliche Verwirklichung wird vorab von allen denjenigen freudig begrüsst werden, die selbst erfahren haben, wie ungenügend sie auf den schweren und oft wenig Genuß bietenden Beruf eines Instruktors vorbereitet worden.

Ueber ein drittes Requisit, das bislang selten berührt worden, mögen hier einige Ausführungen folgen. Der neue Kurs wird den Instruktionsoffizieren anfänglich ein etwas langsames Avancement bringen, als bisher. Das scheint mir aber kein Nachteil zu sein. Denn um die Ausbildung einer Kompagnie, Schwadron, oder Batterie richtig zu leiten, braucht es nicht nur militärische Kenntnisse, sondern vornehmlich auch eine gehörige Dosis Lebenserfahrung. Wenn also künftig auch der Instruktionsoffizier nicht schon vor dem 30. Lebensjahr Hauptmann wird, so liegt das eher im Interesse der Sache. Die Betroffenen aber mögen sich damit trösten, dass ihnen dafür erspart bleibt mit dem Hauptmann von Capernaum zu rivalisieren, wie das so vielen ihrer ältern Kameraden beschieden war. Die Klassengrenzen innerhalb des Instruktionskorps sind gefallen, und damit ist Aussicht auf ein etwas besseres Avancement als bisher vorhanden. Allein dafür wird in Zukunft unter den Stabs-offizieren, und zwar schon vom Major an, für raschern Abgang gesorgt werden müssen. Geschähe dies nicht, dann müsste man wieder Zu-

stände auferstehen lassen, die dem Ansehen des Instruktionskorps direkt Abbruch tun. Die Stellung muss dem militärischen Grad entsprechen und demnach darf man nicht wiederum einen höhern Stabsoffizier zum Instruktionsleitenden einer Schulkompagnie etc. machen. Auf dem Gebiete des persönlichen Ehrgeizes ist damit eine gewisse Härte unvermeidlich, allein die Neuregelung der Instruktorenverhältnisse muss mindestens dafür sorgen, dass diese Härte sich nicht auch auf das materielle Gebiet erstrecke. Für Abfluss oben muss also gesorgt werden, mehr als bisher und zwar für raschern und zeitgerechtern. Das liegt im Interesse der Armee. Dieser Forderung sucht der Art. 107 der Militärorganisation gerecht zu werden, der von der Verwendung der Instruktoren in der Militärverwaltung spricht. Allein wer mit den bezüglichlichen Verhältnissen auch nur einigermaßen vertraut ist, der wird mit dem Schreiber dieser Zeilen einige Zweifel hegen, dass diese Gesetzesvorschriften in vollem Umfang genügen werden. Solange nicht ein Pensionsgesetz gründlich Wandel schafft in diesen Dingen, so lange muss dieser auf anderm Wege gesucht werden.

In der eidgen. Militärverwaltung werden stets nur wenige Instruktoren verwendet werden können, weil naturgemäss der Abgang unter den Bureaubeamten immer ein verhältnismässig geringer sein wird und weil auch dem eigentlichen Bureaupersonal ein Weiterkommen in höhere Gehaltsklassen ermöglicht bleiben muss. Als Direktoren eidgen. Zeughäuser wären zwar ehemalige Instruktoren die geeignetsten Leute, aber auch da sind nur sehr wenige Stellen zu besetzen. Eine vermehrte Verwendung als bisher fänden Berufsoffiziere in den Stellungen als Rekrutierungsoffiziere und Landsturmkommandanten. Das Einkommen aus letztern Aemtern ist aber so gering, dass es stets nur als Aufbesserung des kärglichen Halbsoldes betrachtet werden kann. Es handelt sich also in erster Linie darum, die Anzahl derartiger Stellen zu vermehren. Der Bund kann das nicht im notwendigen Umfang tun und er sollte demnach die Kantone veranlassen hier mitzuhelfen. Als Sekretäre der kantonalen Militärdirektionen, Direktoren kantonaler Zeughäuser, Kreiskommandanten und Kommandanten kantonalen Gendarmeriekorps würden sich wohl kaum geeignetere Elemente finden, als gerade im Instruktionskorps. Wenn es also gelingen sollte, die Kantone zu veranlassen, ihren bezüglichlichen Bedarf in erster Linie aus dieser Quelle zu decken, dann wäre ihnen und der Armee gedient. Nach bisherigen Erfahrungen werden wahrscheinlich die Kantone nicht ohne weiteres auf entsprechende Anträge von seiten der Bundesbehörden eingehen. Allein die Sache

wird sich sofort ändern, wenn der Bund einen Teil der bezüglichlichen Besoldungen trägt in der bisher üblichen Form des Halbsoldes. Freilich darf man dann nicht zuwarten mit der Entrichtung dieses Ersatzes einer Pension bis die betr. Offiziere geistig oder körperlich abgenutzt sind, sondern das muss gleich bei den ersten Anzeichen verminderter Leistungsfähigkeit, ja selbst dann schon geschehen, wenn ein weiteres Avancement im Instruktionskorps ausgeschlossen erscheint. Wenn also die Räte einer Vermehrung des Instruktionspersonals nicht zustimmen können, so sollten sie dafür den Kredit für „Instruktoren mit beschränkter Verwendung“ ganz bedeutend erhöhen. Das ist das Mittel, durch welches wenigstens vorläufig eine weitere Hebung des Instruktionskorps erzielt werden kann.

Hiebei darf aber nicht vergessen werden, dass der blosse Halbsold, ohne weitere Zulagen aus einer der oben erwähnten Stellungen, nur ganz ausnahmsweise den Betroffenen vor eigentlichem Darben schützt. Denn es ist schlechterdings dem verheirateten Berufsoffizier nicht möglich, auch nur die geringsten Ersparnisse zu machen aus seiner Besoldung. Der Mann mag noch so sparsam und zurückgezogen leben, so ist er doch gezwungen, bei jeder Abkommandierung von seinem Waffenplatz Mehrausgaben zu machen, die keineswegs gedeckt werden durch die sogen. Waffenplatzzulagen. Aus der Haltung von Pferd und Bedienten erwachsen ihm stets Kosten, für die er nicht in vollem Umfang entschädigt wird. Und so sehen wir denn, dass die grosse Mehrzahl der verheirateten und mit Kindern gesegneten Berufsoffiziere nicht nur ihre Besoldung vollständig aufbrauchen, sondern noch aus ihrer eignen Tasche mehr oder minder grosser Zuschüsse bedürfen. Das ist nun allerdings fast bei allen Staatsbeamten auch der Fall und an diesen Verhältnissen wird eine Besoldungserhöhung und eine noch weit dringendere Erhöhung der übrigen Kompetenzen keine vollständige Aenderung herbeiführen. Allein weil das Interesse der Armee eine viel frühere Entfernung aus dem Amte eines militärischen Lehrers erfordert, als dies in andern Verhältnissen der Fall ist, so hat der Staat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass zur ideellen Härte nicht auch noch die materielle hinzutrete. Bis zum Erlass eines wirklichen Pensionsgesetzes scheint mir hierin der oben beschriebene Weg der richtige und der möglichst gerechte zu sein.

R. S.

Das österreich-ungarische Kriegsbudget pro 1908.

Das Heeresbudget beläuft sich im ordentlichen Erfordernis auf 306,552,435, im aussordentlichen auf 13,373,729 Kronen, denen eine Deckung